

Arbeitsrechtliche Haftung gegenüber dem Arbeitgeber

Im Rahmen der arbeitsvertraglich vorgegebenen Bestimmungen haftet der handwerkliche Betriebsleiter gegenüber dem Arbeitgeber für schuldhaft herbeigeführte Schäden im Bereich des handwerklich-technischen Betriebsablaufs.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat entschieden, dass die Grundsätze zur Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlasst sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.

Nach dieser BAG-Rechtsprechung gelten für alle Arbeitnehmertätigkeiten folgende Haftungsgrundsätze:

- Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trägt der Arbeitnehmer den gesamten Schaden grundsätzlich allein, unter Umständen bei besonders hohem Schadensrisiko und geringem Verdienst im Fall grober Fahrlässigkeit nur anteilig.
- Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer nicht.
- Bei normaler Fahrlässigkeit ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal nach folgenden Gesamtumständen von Schadensanlass und Schadensfolgen nach Billigkeitsgrundsätzen anteilmäßig zu verteilen:
 - Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens,
 - Gefahrgeneigtheit der Arbeit,
 - Höhe des Schadens,
 - vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko,
 - Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb,
 - Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Frage einer evtl. darin enthaltenen Risikoprämie,
 - persönliche Verhältnisse des Arbeitnehmers, z. B. Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Familienverhältnisse sowie bisheriges Verhalten.

Verantwortlichkeit des Betriebsleiters im Bereich des Strafgesetzbuches und des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Nach § 14 Strafgesetzbuch (StGB) sowie nach § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haftet derjenige, der mit der Weisungsbefugnis des Unternehmers/Arbeitgebers ausgestattet ist und an seiner Stelle steht - so der Betriebsleiter - strafrechtlich und bußgeldrechtlich mit derselben Verantwortung, mit welcher der Unternehmer/Arbeitgeber ohne Bestellung eines Betriebsleiters herangezogen werden könnte.

Im Ergebnis tritt aufgrund dieser Vorschriften der Betriebsleiter in strafrechtlicher und bußgeldrechtlicher Hinsicht in seinem Aufgabenbereich in die Stellung des Unternehmers/Arbeitgebers ein.

Eine Verantwortlichkeit im Sinne des Strafgesetzbuches oder Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann jedoch nur bestehen, wenn tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten vorliegt, d. h., nur bei persönlicher Vorwerfbarkeit besteht Verantwortlichkeit im vorigen Sinne. Unter den genannten Voraussetzungen kann beispielsweise Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 230 oder fahrlässiger Tötung gemäß § 222 StGB bestehen.

Weiter können u. a. folgende Tatbestände in Betracht kommen:

- § 319 StGB (Baugefährdung),
- § 324 StGB (Verunreinigung eines Gewässers),
- § 324a StGB (Bodenverunreinigung),
- § 326 StGB (umweltgefährdende Abfallbeseitigung etc.).

Entsprechendes gilt für den Bereich der Ordnungswidrigkeiten. Auch hier kann der Betriebsleiter bei vorwerfbarem Verhalten verantwortlich sein, so, wenn er seiner Pflicht zur Beseitigung von Mängeln in seinem Bereich im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften nicht nachkommt.

Durch die Übertragung von Pflichten auf den Betriebsleiter wird der Betriebsinhaber/Unternehmer jedoch nicht völlig entlastet. Er bleibt verantwortlich, wenn ihn ein Verschulden bei der Auswahl oder der Überwachung des Betriebsleiters trifft. Erkennt der Betriebsleiter, dass eine bestimmte Pflicht vom Betriebsinhaber missachtet oder möglicherweise verletzt wird oder kann er dies erkennen, so muss er selbst eingreifen (vgl. § 130 OWiG).

Der GmbH-Geschäftsführer oder der director einer englischen Limited sind beispielsweise strafrechtlich zusätzlich verantwortlich, wenn sie im Falle einer Überschuldung der GmbH bzw. Limited den Insolvenzantrag verspätet stellen.

Haftung gegenüber dem Vertragspartner (Kunden) des Arbeitgebers

Der Betriebsleiter wird in der Regel im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrages, der zwischen seinem Arbeitgeber und dem Kunden besteht, tätig. Es besteht also eine unmittelbare Vertragsbeziehung zwischen diesen beiden, so dass vertragliche Ansprüche (z. B. Erfüllungsansprüche und Haftung für Mängel) gegen den Betriebsleiter in der Regel nicht bestehen. Im Rahmen der Vertragsdurchführung kommt noch eine deliktische Haftung gemäß §§ 823, 826 BGB in Betracht, so z. B., wenn der Betriebsleiter Leben, Körper oder Eigentum eines Dritten verletzt.

Ausnahmsweise kann auch der Betriebsleiter als Geschäftsführer einer GmbH oder director einer englischen Limited persönlich im Wege der sog. Durchgriffshaftung in Anspruch genommen werden. Die Rechtsprechung lässt nur in wenigen Ausnahmefällen diesen Haftungsdurchgriff zu, so z. B., wenn die Rechtsform der GmbH oder Limited rechtsmissbräuchlich verwendet wird.



Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung!!

Ihre Ansprechpartner bei der Handwerkskammer des Saarlandes

Frau Doris Clohs

Tel.: 0681 58 09 – 105

Fax: 0681 58 09 – 222 105

E-Mail: d.clohs@hwk-saarland.de

Frau Magdalena Marquardt

Tel.: 0681 58 09 – 113

Fax: 0681 58 09 – 222 113

E-Mail: m.marquardt@hwk-saarland.de

Frau Aileen Bierbrauer

Tel.: 0681 58 09 – 197

Fax: 0681 58 09 – 222 197

E-Mail: a.bierbrauer@hwk-saarland.de

Herr Thomas Priester

Tel.: 0681 58 09 – 198

Fax: 0681 58 09 – 222 198

E-Mail: t.priester@hwk-saarland.de